

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

5520

Lotteriefondsgesetz (LFG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Fonds

§ 1. ¹ Der Kanton führt zur Verwaltung der Reingewinne aus den Bestand
Lotterien und Sportwetten:

- a. einen Lotteriefonds,
- b. einen Sportfonds,
- c. einen Kulturfonds,
- d. einen Denkmalpflegefonds.

² Die Fonds verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Sie werden gesondert verwaltet und führen eine eigene Rechnung.

§ 2. ¹ Den Fonds werden die folgenden Anteile am Gewinnanteil Zuweisung
der Mittel
des Kantons aus der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zugewiesen:

- a. dem Lotteriefonds: 35 Prozent,
- b. dem Sportfonds: 30 Prozent,
- c. dem Kulturfonds: 25 Prozent,
- d. dem Denkmalpflegefonds: 10 Prozent.

² Die für den Lotteriefonds zuständige Direktion ermittelt alle vier Jahre per Ende des Vorjahres den Bruttobestand des Lotteriefonds abzüglich der gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge (Nettobestand).

³ Der Regierungsrat kann die Anteile gemäss Abs. 1 für die vier Folgejahre angemessen anpassen, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds

- a. geringer ist als dessen Anteil gemäss Abs. 1 im Vorjahr oder
- b. den Betrag gemäss lit. a um das Doppelte übersteigt.

⁴ Er berücksichtigt dabei insbesondere die Finanzplanung des Lotteriefonds.

⁵ Er kann den Fonds weitere Mittel zuweisen.

Verwendung
der Mittel

§ 3. ¹ Die Mittel des Lotteriefonds werden für gemeinnützige Zwecke aller Art ausserhalb der Bereiche der anderen Fonds verwendet. In den Bereichen Kultur und Denkmalpflege können sie für Beiträge an einmalige Grossvorhaben verwendet werden, die 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken übersteigen.

² Die Mittel der anderen Fonds werden für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen verwendet, die der Bezeichnung des Fonds entsprechen.

Verwaltung

§ 4. ¹ Für jeden Fonds bestimmt der Regierungsrat die zuständige Direktion und eine Fondsverwaltung.

² Die zuständige Direktion kann die Kosten der Verwaltung dem Fonds belasten.

Transparenz

§ 5. ¹ Die Fondsverwaltung veröffentlicht jährlich die Rechnung des Fonds.

² Sie veröffentlicht in geeigneter Form insbesondere:

- a. die Empfängerinnen und Empfänger,
- b. die ihnen ausbezahlten Beiträge,
- c. die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beiträge.

B. Beiträge

Voraus-
setzungen

§ 6. ¹ Aus den Fonds können Beiträge an Vorhaben ¹ gewährt werden, die

- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen,
- b. einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen,
- c. von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind.

² Betriebsbeiträge werden für längstens fünf Jahre gewährt. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.

³ Der Regierungsrat kann

- a. zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen festlegen,
- b. Ausnahmefälle bestimmen, in denen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllt sein müssen.

⁴ Auf die Gewährung eines Beitrags besteht kein Anspruch.

§ 7. ¹ Die Fondsverwaltung prüft Gesuche um Beiträge aus dem Fonds. Gesuche

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung.

§ 8. ¹ Die Fondsverwaltung lehnt das Gesuch sofort ab, wenn Prüfung

- a. die Einreichungsfrist nicht eingehalten ist oder
- b. die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

² Sie weist das Gesuch zur Verbesserung zurück, wenn es die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt.

³ In den anderen Fällen holt sie Stellungnahmen der betroffenen Direktionen ein.

⁴ Sie lehnt das Gesuch ab oder weist es zur Überarbeitung zurück, wenn

- a. die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. ein Beitrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich oder nicht angemessen ist.

⁵ In den anderen Fällen bereitet sie einen Entscheid zur Gewährung eines angemessenen Beitrags vor.

§ 9. ¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung eines Beitrags aus dem Lotteriefonds. Übersteigt der Beitrag 3 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen. Entscheid

² Über die Gewährung eines Beitrags aus einem anderen Fonds entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf deren Antrag.

³ Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend.

⁴ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben.

- Auszahlung und Rückforderung § 10. ¹ Die Fondsverwaltung kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn
- der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist,
 - die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
 - die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind,
 - der Beitrag zweckentfremdet wurde,
 - das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann.
- ² Bei einer Rückforderung ist ein Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung geschuldet.
- ³ Der Anspruch auf Auszahlung verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit des Beitrags, der Anspruch auf Rückforderung zehn Jahre nach seiner Entstehung.
- Auskunft und Bericht-erstattung § 11. ¹ Die Empfängerinnen und Empfänger eines Beitrags sowie ihre Organe und Hilfspersonen erteilen der Fondsverwaltung auf Verlangen Auskunft über
- die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen,
 - die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen,
 - die zweckgemässe Verwendung des Beitrags,
 - den Fortschritt und die Verwirklichung des Vorhabens.
- ² Sie erstatten einen schriftlichen Bericht, wenn das Vorhaben verwirklicht ist oder es nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. Auf Verlangen der Fondsverwaltung erstatten sie Zwischenberichte.
- ³ Sie legen der Fondsverwaltung auf Verlangen Unterlagen vor und gewähren ihr Zutritt zu ihrem Gelände und ihren Räumlichkeiten.
- ⁴ Die Finanzkontrolle verfügt über dieselben Rechte wie die Fondsverwaltung.
- Verfahren und Rechtsschutz § 12. ¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ² Der gesuchstellenden Person können Kosten auferlegt werden, wenn
- sie eine Begründung für die Ablehnung ihres Gesuchs verlangt,
 - sie einen unangemessenen Verfahrensaufwand verursacht,
 - ihr Gesuch die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt.
- ³ Angefochtene Akte werden auf Rechtsverletzungen überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

- § 13. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 20000 wird bestraft, wer vorsätzlich
- a. in einem Gesuch, bei einer Auskunft oder in einem Bericht gegenüber der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle unrichtige oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen macht oder diese über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
 - b. trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle die Pflichten gemäss § 11 nicht innert der angesetzten Frist erfüllt,
 - c. als Empfängerin oder Empfänger eines Beitrags oder als deren bzw. dessen Organ trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung nicht für die fristgerechte Erfüllung einer Auflage sorgt,
 - d. einen Beitrag zweckwidrig verwendet.

Straf-
bestimmung

² In leichten Fällen kann auf Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

³ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

C. Schlussbestimmungen

- § 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990:

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 1. Abs. 1–3 unverändert.

Begriff

⁴ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom

- b. **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung** vom 9. Januar 2006:

Abschnitt «F. Lotteriefonds und Sportfonds» (§§ 61 und 62) wird aufgehoben.

Titel G. Schlussbestimmungen wird zu Titel F. Schlussbestimmungen.

- § 15. ¹ Beitragsgesuche, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, werden nach neuem Recht beurteilt.

Übergangs-
bestimmungen

² Bis Ende 2023 werden folgende Mittel aus dem Lotteriefonds zusätzlich zugewiesen:

- a. dem Kulturfonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2 Abs. 1 lit. c zugewiesenen Betrag und 23 Mio. Franken für Projektbeiträge im Kulturbereich und Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen,

- b. dem Denkmalpflegefonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2 Abs. 1 lit. d zugewiesenen Betrag und 9,5 Mio. Franken für Beiträge an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen, Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen und Projekte sowie Rettungsgrabungen,
- c. der Bildungsdirektion: für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe jährlich höchstens 6 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben,
- d. der Volkswirtschaftsdirektion: zur Förderung des Wirtschaftsraumes und der Pflege historischer Objekte jährlich höchstens 0,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben,
- e. dem Amt für Landschaft und Natur: jährlich höchstens 1,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Institutionen im Bereich Naturbildung.

³ Über die Verwendung der Mittel gemäss Abs. 2 entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf deren Antrag.

⁴ Die Beträge gemäss Abs. 2 werden anteilmässig gekürzt, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds sonst unter den Betrag der Mittel sinken würde, die ihm im Vorjahr zugewiesen worden sind.

⁵ Bis Ende 2023 kann der Lotteriefonds unabhängig von den Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Beiträge an Vorhaben im Kultur- und Denkmalpflegebereich leisten, die keine Vorhaben gemäss Abs. 2 lit. a und b sind.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die nachstehenden Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung,
- b. Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Direktionen.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates vom 4. Februar 1993 über die Bewilligung von Beiträgen an die Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben.

Weisung

1. Entwicklungen auf Bundesebene

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 11. März 2012 nahmen Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel über die Geldspiele an (Art. 106 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Danach haben die Kantone sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Geldspielen und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden (Art. 106 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a und b BV).

Gestützt darauf erliess die Bundesversammlung am 29. September 2017 das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Dieses regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge (Art. 1 Abs. 1 BGS).

Das neue Gesetz enthält unter anderem eine Regelung zur Verwendung der Reingewinne aus sogenannten Grossspielen (Art. 125–128 BGS). Dabei handelt es sich um «Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden» (Art. 3 Bst. e BGS). Die entsprechenden Bestimmungen wurden mit einer einzigen Änderung wörtlich aus dem Entwurf des Bundesrates vom 21. Oktober 2015 übernommen (BBl 2015, 8535; Art. 122–125 E-BGS). Die Änderung besteht darin, dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wurde, einen Teil der Reingewinne nicht nur für interkantonale und nationale, sondern auch für internationale gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 127 Abs. 5 BGS gegenüber Art. 124 Abs. 5 E-BGS). Die Botschaft des Bundesrates zu seinem Gesetzesentwurf (BBl 2015, 8387) kann deshalb ohne Weiteres zur Auslegung dieser Bestimmungen herangezogen werden.

Die Regelung des BGS zur Verwendung der Reingewinne umfasst im Einzelnen die folgenden Bestimmungen:

Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke (Art. 125 BGS):

Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sind von den Kantonen vollumfänglich für «gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport» zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS). Der Reingewinn entspricht der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, einschliesslich der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Auf-

wände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen (Art. 125 Abs. 2 BGS). Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Die Reingewinne aus Geschicklichkeitsspielen unterliegen demgegenüber keiner Zweckbindung (Art. 125 Abs. 4 BGS).

Nach der Botschaft des Bundesrates ist der Begriff «gesetzliche Verpflichtungen» in einem engen Sinn zu verstehen: Es handle sich dabei um Aufgaben, die der öffentlichen Hand vom Gesetz (Kantons- oder Bundesrecht) auferlegt würden. Darunter fielen z. B. der Bau von Schulen oder Spitälern oder die Sozialhilfe für hilfsbedürftige Personen. Es gehe dabei in der Regel um Bereiche, die von staatlichen Stellen betreut würden. Nicht gemeint seien Bereiche, in denen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl hätten, ob und in welchem Umfang sie tätig würden. Dabei gehe es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung. In der Regel unterstütze der Staat in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen sei die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds grundsätzlich nicht problematisch. Jedoch müsse die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen grundsätzlich mit dem ordentlichen Budget des betreffenden Gemeinwesens finanziert werden und nicht aus dem Lotteriefonds (BBl 2015, 8493 f.).

Solange die Verwendung der Lotteriegelder im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolge, solle die heutige Praxis der Kantone allerdings nicht grundlegend infrage gestellt werden. Die in Art. 125 Abs. 3 BGS verankerte Einschränkung solle mit anderen Worten restriktiv ausgelegt werden. So dürfe ein Kanton zwar den Bau einer Schule nicht über den Lotteriefonds finanzieren, er könnte ihn aber für die Finanzierung einer besonderen Ausrüstung für die Schule, z. B. für ein Hightech-Klassenzimmer, beanspruchen. Desgleichen dürfe ein Kanton im Gesundheitswesen nicht zur Finanzierung der Betriebskosten eines Spitals auf den Lotteriefonds zurückgreifen, es sei hingegen z. B. denkbar, gewisse zu Hause erbrachte Pflegeleistungen über den Lotteriefonds zu finanzieren, etwa wenn solche Leistungen von einer Stiftung erbracht würden (BBl 2015, 8494).

Getrennte Rechnung (Art. 126 BGS):

Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie sind gesondert zu verwalten (Art. 126 Abs. 1 BGS), müssen mithin einem separaten Fonds zugewiesen werden. Nach der Botschaft des Bundesrates können die Kantone im Übrigen frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. So spreche beispielsweise nichts gegen die Gründung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen, um die Gelder zu verwalten (BBl 2015, 8494). Die Veranstalterinnen haben ihre Reingewinne denjenigen

Kantone abzuliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden (Art. 126 Abs. 2 BGS).

Gewährung von Beiträgen (Art. 127 BGS):

Die Kantone haben die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form» zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Nach der Botschaft des Bundesrates müssen die Kantone das Gewährungsverfahren und die Gewährungskriterien «in einem Gesetz im materiellen Sinn regeln, mit anderen Worten in Form einer Rechtsnorm, die beispielsweise in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Dekret enthalten ist». Eine bloss Weisung (Verwaltungsverordnung) sei hingegen nicht ausreichend (BBI 2015, 8494).

Entsprechend dem Grundsatz der Organisationsautonomie der Kantone könnten diese selbst entscheiden, welche Stelle für die Gewährung zuständig sei. Sie könnten z. B. eine politische Behörde wie die Kantonsregierung damit betrauen. Bei einer solchen Organisationsform bestehe jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssten die betreffenden Kantone eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (z. B. durch die Finanzkontrolle) und gemäss Art. 128 BGS die Transparenz des Verfahrens gewährleisten. Aus demselben Grund sei es «vorzuziehen», dass es sich bei der für die Prüfung der Gesuche zuständigen Behörde um eine Stelle ausserhalb der Verwaltung handle oder zumindest um eine Stelle, die eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den politischen Behörden aufweise. Unabhängig von der Organisationsform, welche die Kantone wählten, müssten sie sicherstellen, dass die Gewährungsstelle von den Veranstalterinnen unabhängig sei. Dies bedeute insbesondere, dass eine Person, die in der Gewährungsstelle sitze, keine Funktion in der Zulassungsinstanz oder den Organen der Lotteriegesellschaften innehaben dürfe (keine Doppelmandate) (BBI 2015, 8495).

Ein Beitrag kann sodann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin «hinreichend begründet», dass sie die Kriterien erfüllt (Art. 127 Abs. 2 BGS). Bei der Gewährung der Beiträge haben die zuständigen Stellen auf eine «möglichst rechtsgleiche Behandlung» der Gesuche zu achten (Art. 127 Abs. 3 BGS).

Das Bundesrecht begründet keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags (Art. 127 Abs. 4 BGS). Nach der Botschaft des Bundesrates hält diese Bestimmung fest, dass Art. 127 Abs. 2 und 3 BGS «keinesfalls ein Recht zur Einsprache» gegen Gewährungsentscheide begründen. Den Kantonen bleibe es jedoch unbenommen, selbst ein Rechtsmittel gegen diese Entscheide vorzusehen (BBI 2015, 8495).

Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden (Art. 127 Abs. 5 BGS).

Transparenz der Mittelverteilung (Art. 128 BGS):

Die zuständigen Stellen nach Art. 127 BGS müssen in geeigneter Form offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben (Art. 128 Abs. 1 BGS). Sie müssen zudem jährlich die Rechnung veröffentlichen (Art. 128 Abs. 2 BGS).

2. Ausgangslage im Kanton Zürich

Der Lotteriefonds und der Sportfonds des Kantons Zürich sind im kantonalen Recht heute nur in zwei knapp gehaltenen Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) geregelt (§§ 61 und 62 CRG).

Gemäss § 61 CRG führt der Kanton einen Lotteriefonds (Abs. 1). Dieser wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») gespiesen (Abs. 2). Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis Fr. 500 000 pro Vorhaben und insgesamt 20 Mio. Franken pro Jahr (Abs. 3). Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 pro Vorhaben abschliessend (Abs. 4).

Gemäss § 62 CRG führt der Kanton einen Sportfonds (Abs. 1). Dieser wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 30% (seit 1. Januar 2016; vorher 21%) des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») gespiesen (Abs. 2). Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet (Abs. 3).

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) weist den Lotteriefonds dem Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion und den Sportfonds dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion zu (Anhang 1 lit. C Ziff. 8 und lit. B Ziff. 11 VOG RR). Nach der Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 8. Dezember 2015 (OV FD; LS 172.110.3) ist innerhalb der Finanzdirektion das Generalsekretariat für den Lotteriefonds zuständig (Anhang Ziff. 8 OV FD). Nach der Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (LS 410.8) obliegt die Bearbeitung der Belange des Sportfonds innerhalb der Sicherheitsdirektion dem Sportamt (§ 2 lit. d Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission).

Der Kanton Zürich gehört zudem der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (LS 553.3) an. Diese Vereinbarung, die durch ein neues Geldspielkonkordat abgelöst werden soll, enthält einige weitere Bestimmungen zum Thema (Art. 24–28). Danach errichtet jeder Kanton einen Lotteriefonds und einen Wettfonds, wobei die Kantone separate Sportfonds führen können (Art. 24 Abs. 1). Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind (Art. 24 Abs. 2). Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden (Art. 24 Abs. 3). Die Kantone bezeichnen die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz (Art. 25). Sie bestimmen die Kriterien, welche die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss (Art. 26). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds (Art. 27). Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit den Namen der aus den Fonds Begünstigten, der Art der unterstützten Projekte und der Rechnung der Fonds (Art. 28).

Alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds und dem Sportfonds, wie insbesondere die Kriterien zur Gewährung von Beiträgen, sind im Kanton Zürich heute durch Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie durch verwaltungsinterne Richtlinien geregelt. Im Vordergrund stehen dabei die im Internet veröffentlichten Fondsrichtlinien des Lotteriefonds.

3. Handlungsbedarf

Nach dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele müssen die Kantone die Stellen, die für die Verteilung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zuständig sind, sowie das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form», d. h. durch Gesetz oder Verordnung, regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS; vgl. vorne Ziff. 1.). Die Kantone haben ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes an die organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben der Bestimmungen zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen (Art. 125–128 BGS) anzupassen, wobei bis zu diesem Zeitpunkt das bisherige Recht gilt (Art. 145 BGS).

Während die zuständigen Stellen im Kanton Zürich heute auf Verwaltungsstufe festgelegt sind (Generalsekretariat der Finanzdirektion und Sportamt), trifft dies für das Gewährungsverfahren und die Ge-

währungskriterien nicht zu (vgl. vorne Ziff. 2.). Es ist deshalb eine entsprechende Regelung zu erlassen. Für den Lotteriefonds muss diese Regelung (mindestens in ihren Grundzügen) auf Gesetzesstufe erfolgen, weil im Kanton Zürich der Kantonsrat über die Verwendung der Lotteriefondsmittel mitbestimmt (§ 61 Abs. 4 CRG) und der Regierungsrat das Verfahren und die Kriterien, die der Kantonsrat anzuwenden hat, mangels gesetzlicher Grundlage nicht auf Verordnungsstufe regeln kann. Für den Sportfonds wäre hingegen auch eine Regelung auf Verordnungsstufe denkbar, weil der Regierungsrat für die Verwendung der Sportfondsmittel abschliessend zuständig ist (§ 62 Abs. 3 CRG). Da es bei beiden Fonds um die Verwendung von Lotteriegeldern für gemeinnützige Zwecke geht, kann die Regelung für den Lotteriefonds aber weitestgehend auch auf den Sportfonds erstreckt werden. Die nötigen Differenzierungen (z. B. hinsichtlich der Kriterien für die Verteilung der Mittel) können auf Verordnungsstufe vorgenommen werden, indem für den Lotteriefonds und den Sportfonds getrennte Verordnungen erlassen werden.

Diese Gelegenheit sollte sodann dazu genutzt werden, auch die anderen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds und dem Sportfonds in rechtsetzender Form, d. h. auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, zu regeln. Schliesslich wird unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit zu prüfen sein, ob auch nach Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes ein Mitglied des Regierungsrates den Organen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») und der Sport-Toto-Gesellschaft angehören soll.

4. Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 148/2017 ermächtigte der Regierungsrat die Finanzdirektion, eine Vernehmlassung zum Entwurf eines Lotterie- und Sportfondsgesetzes durchzuführen. Die Finanzdirektion eröffnete diese Vernehmlassung am 28. Februar 2017 mit Frist bis 31. Mai 2017. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) und Swisslos. Die grosse Mehrheit dieser Vernehmlassungsadressaten nahm zum Vernehmlassungsentwurf Stellung. Daneben gingen weitere Stellungnahmen ein, insbesondere von verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Kultur und Naturschutz.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf war in der Vernehmlassung weitestgehend unbestritten. Umstritten war in erster Linie, wie viele Fonds geführt werden sollen, welchen Anteil diese am kantonalen Swisslos-Gewinnanteil haben sollen, welche Organe über die Beiträge aus den Fonds entscheiden sollen und wie ausführlich das Gesetz gehalten sein soll. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende regten an, zusätzliche Fonds für bestimmte Bereiche zu schaffen oder umgekehrt auf vorgesehene Fonds zu verzichten, bis hin zum Vorschlag, nur noch einen einzigen Fonds zu führen. Verschiedene Teilnehmende (unter anderem aus dem Kulturbereich) wünschten eine Erhöhung des Anteils des Kulturfonds von 20% (gemäss Vernehmlassungsvorlage) auf 30% unter gleichzeitiger Senkung des Anteils des Lotteriefonds von 40% auf 30%. Umgekehrt wünschten andere Teilnehmende (vorwiegend aus dem Naturschutzbereich) eine Erhöhung des Anteils des Lotteriefonds von 40% auf 50%, um die Flexibilität der Mittelzuteilung zu vergrössern. Hinsichtlich der Kompetenzordnung zur Gewährung der Beiträge gingen verschiedene Vorschläge vonseiten der politischen Parteien ein. Diese reichten von der Unterstützung der Vernehmlassungsvorlage (Angleichung an die allgemeinen Finanzkompetenzen) über den Wunsch zur Beibehaltung der gegenwärtigen Ordnung bis hin zum Vorschlag einer Ausweitung der Kompetenzen des Kantonsrates. Mehrere Parteien wünschten sodann eine wesentlich schlankere Regelung.

5. Grundzüge der Vorlage

Aufgrund der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Vorlage grundlegend überarbeitet.

Im Sinne des Wunsches nach einer schlanken Regelung wurde der Gesetzestext stark gestrafft und von insgesamt 23 auf 15 Paragraphen gekürzt. Von einer weitergehenden Kürzung ist hingegen abzuraten, da das neue Geldspielgesetz entsprechende Regelungen im kantonalen Recht verlangt und die wichtigen dieser Regelungen nach der Kompetenzordnung der Kantonsverfassung (Art. 38 Abs. 1 und 2 KV [LS 101]) auf Gesetzes- und nicht Verordnungsstufe zu erlassen sind.

Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, werden die Mittelzuweisungen zugunsten der Kultur und Denkmalpflege, die bisher jeweils durch Beschluss des Kantonsrates erfolgt sind, aufgrund ihres langjährigen Bestehens und ihres Umfangs im Gesetz verankert, wobei sie in eigene Fonds (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) fliessen. Der Anteil des Kulturfonds wurde massvoll von 20% auf 25% erhöht, unter gleichzeitiger Senkung des Anteils des Lotteriefonds von 40% auf 35%. Damit wird dem Wunsch nach mehr Mitteln für die Kultur Rechnung getragen, ohne dass die Möglichkeit der flexiblen Zuteilung

von Mitteln aus dem Lotteriefonds zu sehr eingeschränkt wird. Die bis Ende 2021 befristeten Mittelüberträge aus dem Lotteriefonds an die Fachstelle Kultur, den Denkmalpflegefonds, die Bildungsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für Landschaft und Natur gemäss den Vorlagen 5125 und 5144 werden neu vollständig in die Übergangsbestimmungen des Gesetzes überführt.

Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, werden die bestehenden, bewährten Strukturen und Abläufe des Lotteriefonds und des Sportfonds (beispielsweise bei der Prüfung von Gesuchen) so weit als möglich beibehalten. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beiträgen besteht nach wie vor nicht. An der vorgeschlagenen Angleichung der Kompetenzordnung an die allgemeinen Finanzkompetenzen wird festgehalten, nachdem diese rechtssystematisch folgerichtig ist und in der Vernehmlassung weitgehend unbeanstandet blieb.

Aufgrund der zu regelnden Fragen, des Ergebnisses der Vernehmlassung und der Gebräuche zur Gestaltung von Erlassen wurde der Gesetzestext wie folgt gegliedert:

A. Fonds

- § 1. Bestand
- § 2. Zuweisung der Mittel
- § 3. Verwendung der Mittel
- § 4. Verwaltung
- § 5. Transparenz

B. Beiträge

- § 6. Voraussetzungen
- § 7. Gesuche
- § 8. Prüfung
- § 9. Entscheid
- § 10. Auszahlung und Rückforderung
- § 11. Auskunft und Berichterstattung
- § 12. Verfahren und Rechtsschutz
- § 13. Strafbestimmung

C. Schlussbestimmungen

- § 14. Änderung bisherigen Rechts
- § 15. Übergangsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe sollen insbesondere die zuständigen Stellen für die Fondsverwaltung bestimmen, die im Gesetz enthaltenen grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen ergänzen sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beitragsgesuche und die Fristen für deren Einreichung festlegen. Der Regierungsrat beabsichtigt, zu diesem Zweck für jeden Fonds eine eigene Verordnung zu erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ablöst.

Mit dem Erlass des Lotteriefondsgesetzes können die bisherigen Bestimmungen zum Lotteriefonds und zum Sportfonds (§§ 61 und 62 CRG) aufgehoben werden.

6. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat das Geldspielgesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Dieses sieht für die Kantone eine zweijährige Umsetzungsfrist vor (Art. 145 BGS), die demnach am 31. Dezember 2020 ablaufen wird. Die Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene sind deshalb ohne Verzug voranzutreiben, damit genügend Zeit für die Ausarbeitung und den Erlass des Ausführungsrechts auf Verordnungsstufe bleibt.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Das Lotteriefondsgesetz hat keine zusätzliche administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne von § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) ist deshalb nicht erforderlich.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Das Lotteriefondsgesetz sieht neben dem (allgemeinen) Lotteriefonds auch einen Sportfonds, einen Kulturfonds und einen Denkmalpflegefonds vor. Um den Titel kurz zu halten, wird das Gesetz dennoch «Lotteriefondsgesetz» genannt. Dies ist auch deshalb vertretbar, weil die Mittel aller vorgesehenen Fonds aus dem Lotteriewesen stammen.

A. Fonds

§ 1. Bestand

Der Existenzzweck der Fonds, d. h. die Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten, wird in Anlehnung an das Geldspielgesetz (Art. 126 Abs. 1 BGS) ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

Der Kanton führt wie bisher einen Lotteriefonds und einen Sportfonds. Weitere Fonds werden für diejenigen Bereiche vorgesehen, denen schon seit Langem in grossem Umfang Lotteriegelder zugewiesen werden, d. h. für die Kultur und Denkmalpflege. Die übrigen Bereiche sollen aus dem «allgemeinen» Lotteriefonds unterstützt werden. Das Gesetz sieht daher neu einen Kulturfonds vor. Der bereits bestehende Denkmalpflegefonds wird im Gesetz verankert.

Für die Fonds werden auch weiterhin keine eigenen juristischen Trägerschaften (z. B. Stiftungen oder Anstalten) geschaffen. Dies ist nach dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele weiterhin möglich.

Die Fonds werden wie bisher innerhalb der kantonalen Verwaltung gesondert verwaltet. Diese Lösung mindert den Verwaltungsaufwand und hat sich bewährt.

§ 2. Zuweisung der Mittel

2006 übernahm Swisslos von der Sport-Toto-Gesellschaft die Bewilligungen zur Durchführung von Sportwetten. Seither erhalten die Kantone ihre Gewinnanteile aus den Sportwetten zusammen mit den Gewinnanteilen aus den übrigen Lotterien von Swisslos. Der Gewinnanteil aus den Sportwetten muss deshalb nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Die Verteilung des kantonalen Swisslos-Gewinnanteils auf die verschiedenen Fonds erfolgt neu auf Gesetzesstufe, da es sich dabei um eine grundlegende Regelung handelt. Die bisher praktizierte befristete Mittelzuweisung durch Beschlüsse des Kantonsrates (vgl. zuletzt Vorlagen 5125 und 5144) wird damit hinfällig (vgl. Dispositiv III). Der Übergang zur neuen Regelung wird mit einer Übergangsbestimmung abgedeckt (vgl. § 15 Abs. 2–4). Aufgrund der gesetzlichen Mittelzuweisung ist es in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege neu möglich, nicht ausgeschöpfte Mittel auf das nächste Jahr zu übertragen. Dies mindert den Druck, die Mittel in jedem Jahr möglichst vollständig auszuschöpfen, und erleichtert es den zuständigen Stellen, Schwankungen auszugleichen.

Die Anteile der verschiedenen Fonds orientieren sich in ihrer Grössenordnung an den bisherigen Verhältnissen. So ist für den Sportfonds weiterhin ein Anteil von 30% vorgesehen, zumal dieser erst mit

einer Gesetzesänderung vom 9. März 2015, die seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, so festgelegt wurde. Von den übrigen 70% werden 35%, also die Hälfte, dem Lotteriefonds zugewiesen, zumal schon bisher der grösste Teil davon im Lotteriefonds verblieb. Von den verbleibenden 35% werden 25% dem Kulturfonds und 10% dem Denkmalpflgefonds zugewiesen, in Anlehnung an die Grössenordnung der maximalen Mittelüberträge gemäss der Vorlage 5125 (23 Mio. Franken bzw. 9,5 Mio. Franken).

Dieser Verteilschlüssel soll jedoch nicht dazu führen, dass der Lotteriefonds unnötige Reserven anhäuft. Umgekehrt soll der Lotteriefonds auch nicht zu stark entleert werden. Dadurch ginge nämlich der nötige Handlungsspielraum für Beiträge an Grossprojekte verloren, ebenso für die Unterstützung von Sonderbereichen, die über keine eigenen Fonds verfügen (wie z. B. Gesundheit, Bildung und Naturschutz). Für den Fall, dass das Vermögen des Lotteriefonds bestimmte Schwellenwerte unter- oder überschreitet (nämlich den einfachen bzw. den doppelten Betrag der Jahreszuweisung gemäss § 2 Abs. 1, ohne Rücksicht auf eine allenfalls bereits erfolgte Anpassung gemäss § 2 Abs. 3 und weitere zugewiesene Mittel gemäss § 2 Abs. 5), wird der Regierungsrat deshalb ermächtigt, die Anteile der Fonds vorübergehend anzupassen. Bei einer Unterschreitung des unteren Schwellenwerts ist der Anteil des Lotteriefonds zulasten der Anteile der anderen Fonds angemessen zu erhöhen; bei einer Überschreitung des oberen Schwellenwerts ist er zugunsten der Anteile der anderen Fonds angemessen zu senken. Dabei ist insbesondere die Finanzplanung des Lotteriefonds zu berücksichtigen, d. h. seine voraussichtlichen Einnahmen und Auszahlungen in den Folgejahren. Eine entsprechende Überprüfung hat alle vier Jahre zu erfolgen, d. h. in jedem vierten Jahr der Geltungsdauer des Gesetzes, eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung für die vier Folgejahre.

Der Regierungsrat kann den Fonds weitere Mittel zuweisen, sei dies im Einzelfall durch Beschluss oder allgemein durch Verordnung. Dabei kann es sich sowohl um Staatsmittel als auch um Drittmittel handeln.

§ 3. Verwendung der Mittel

Der Lotteriefonds dient gemeinnützigen Zwecken aller Art ausserhalb der Bereiche der anderen Fonds (z. B. in den Bereichen Soziales, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gesundheit und Bildung). Wie bisher kann der Lotteriefonds (wie auch die anderen Fonds) grundsätzlich auch gemeinnützige Vorhaben staatlicher Stellen unterstützen. In den Bereichen Kultur und Denkmalpflege können die Mittel des Lotteriefonds für Beiträge an einmalige Grossvorhaben verwendet werden, die 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken übersteigen. Dies entspricht

je ungefähr einem Zehntel der Beträge, die dem Kulturfonds und dem Denkmalpflegefonds voraussichtlich gemäss § 2 Abs. 1 in einem Jahr zugewiesen werden. Für den Sportbereich ist keine solche Verwendung von Lotteriefondsmitteln vorgesehen, da dem Sportfonds mehr Mittel zugewiesen werden als dem Kulturfonds bzw. dem Denkmalpflegefonds und der Sportfonds mit einer entsprechenden Mittelzuweisung schon bisher Beiträge an Grossvorhaben geleistet hat.

Der Verwendungszweck der anderen Fonds beschränkt sich auf den in ihrer Bezeichnung genannten Bereich.

Der Verwendungszweck des Sportfonds wird insofern etwas erweitert, als er nicht mehr nur die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports umfasst.

Der Verwendungszweck des Kulturfonds umfasst neben Projekt- und Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge zugunsten von Kulturinstitutionen. Die heutige Mittelzuweisung an die Fachstelle Kultur erfolgt hingegen nur «für die Freien Kulturkredite des Regierungsrates und für die Zusprennung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Kulturinstitutionen» (vgl. Vorlage 5125). Zu beachten ist dabei jedoch, dass Beiträge an einmalige Grossvorhaben nach der neu vorgesehenen Regelung grundsätzlich (d. h., soweit Mittel verfügbar sind, die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind und der Regierungsrat einen Beitrag bewilligt) aus dem Lotteriefonds finanziert werden können (vgl. § 3 Abs. 1); zudem kann der Regierungsrat vorsehen, dass dem Kulturfonds weitere Mittel (Staatsmittel oder Drittmittel) zugewiesen werden (vgl. § 2 Abs. 5). Dadurch kann der Druck auf den Kulturfonds bei Bedarf abgemildert werden.

Der Verwendungszweck des Denkmalpflegefonds richtet sich im Wesentlichen nach der bisherigen Zweckumschreibung (vgl. Vorlage 5125: «für die Gewährung von Beiträgen an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen und für die Zusprennung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter kulturhistorischer Organisationen und Projekte sowie für Rettungsgrabungen»).

Der Übergang zu dieser neuen Regelung wird in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege mit einer Übergangsbestimmung abgedeckt (vgl. § 15 Abs. 5).

§ 4. Verwaltung

Der Regierungsrat hat auf Verordnungsstufe die für die Fonds zuständigen Direktionen und innerhalb dieser die Stellen zu bezeichnen, welche die Fonds verwalten. Dabei dürfte es sich in der Regel um bestehende Stellen handeln (z. B. das Generalsekretariat der Finanzdirektion für den Lotteriefonds, das Sportamt für den Sportfonds oder die Fachstelle Kultur für den Kulturfonds). Sofern der Regierungsrat nichts

anderes bestimmt, kann die zuständige Direktion in ihrem Organisationsrecht vorsehen, dass die (federführende) Fondsverwaltung andere Stellen innerhalb der Direktion über bestimmte Handlungen zu informieren hat oder dass bestimmte Handlungen der Fondsverwaltung der Genehmigung anderer Stellen innerhalb der Direktion bedürfen.

Es bleibt auch weiterhin möglich, die Verwaltungskosten den jeweiligen Fonds zu belasten. Der Entscheid darüber obliegt der Direktion, der die Fondsverwaltung angehört.

Für die Beaufsichtigung der Fondsverwaltungen werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen. Die allgemeine Aufsicht wird gestützt auf das allgemeine Organisationsrecht jeweils von den hierarchisch übergeordneten Stellen (insbesondere Direktion und Regierungsrat) wahrgenommen (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 [OG RR; LS 172.1] und § 58 Abs. 3 VOG RR), die Finanzaufsicht gestützt auf das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 (FKG; LS 614) von der Finanzkontrolle.

§ 5. Transparenz

Die Fondsverwaltung hat die Transparenz der Mittelverteilung sicherzustellen, wie dies das Geldspielgesetz vorsieht (Art. 128 BGS). Die entsprechenden Veröffentlichungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Aufgrund der Wendung «in geeigneter Form» bleibt es weiterhin möglich, Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nur in anonymisierter oder generischer Form statt namentlich offenzulegen, wenn ein überwiegendes privates Interesse der Offenlegung entgegensteht. Dies könnte beispielsweise bei einem Beitrag aus dem Denkmalspflegefonds an den Erhalt einer privaten Kunstsammlung der Fall sein, wenn bei einer Offenlegung die Gefahr bestünde, dass Diebinnen und Diebe auf die Sammlung aufmerksam würden.

B. Beiträge

§ 6. Voraussetzungen

Die wichtigsten (kumulativ zu erfüllenden) Beitragsvoraussetzungen werden in § 6 auf Gesetzesstufe geregelt. Das Erfordernis, dass die Lotteriegelder vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind und nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen, ergibt sich schon aus dem Geldspielgesetz (Art. 125 Abs. 1 und 3 BGS). Es kann diesbezüglich auf die Botschaft zum Gesetzesentwurf verwiesen werden (BBl 2015, 8493 ff.). Die Voraussetzung, dass ein unterstütztes Vorhaben einen Bezug zum Kanton Zürich hat und

in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommt, entspricht der bisherigen Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds. Die Voraussetzungen der hohen Qualität und der langfristigen Wirksamkeit des Vorhabens entsprechen ebenfalls der bisherigen Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds.

Werden aus einem Fonds Beiträge an den Betrieb von Institutionen gewährt, sind diese auf eine Dauer von längstens fünf Jahre zu befristen, wobei eine ein- oder mehrmalige Erneuerung möglich ist. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich an § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2), der für den Beschluss über die Beitragsberechtigung Privater eine Höchstdauer von acht Jahren vorsieht.

Alle weiteren Beitragsvoraussetzungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei wird zu einem erheblichen Teil auf die bestehenden Fondsrichtlinien sowie auf die bisherige Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden können. Mögliche Voraussetzungen wären beispielsweise die Übereinstimmung des unterstützten Vorhabens mit den Zielen der kantonalen Politik, eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde, die Aussergewöhnlichkeit (kein «courant normal») und Einmaligkeit des Vorhabens, sein überregionaler Charakter, das Bestehen eines Vereins oder einer Stiftung als Trägerschaft, die Einhaltung von Compliance-Standards und ein korrektes Verhalten bei allfälligen früheren Vorhaben.

Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe Fälle bezeichnen, in denen der Bezug zum Kanton Zürich und/oder die hohe Qualität und langfristige Wirksamkeit eines Vorhabens ausnahmsweise nicht vorausgesetzt sind. Auch hier kann auf die bisherige Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden. Ausnahmen vom Erfordernis des Bezugs zum Kanton Zürich könnten beispielsweise für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen werden. Es wird darauf zu achten sein, dass die Beiträge für solche Ausnahmefälle nur einen verhältnismässig geringen Anteil des gesamten Beitragsvolumens ausmachen (d. h. höchstens etwa 20%).

Wie bisher besteht auf die Gewährung eines Beitrags kein Anspruch, selbst wenn alle Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Fondsmittel beschränkt sind und allenfalls Reserven für künftige Vorhaben geschaffen werden müssen, können nicht ohne Weiteres alle Vorhaben unterstützt werden, welche die Voraussetzungen erfüllen. Es muss deshalb eine Auswahl getroffen werden. Dabei sollen auch Prioritäten und Zeichen gesetzt werden können, wobei selbstverständlich auf eine möglichst rechtsgleiche Beurteilung der Vorhaben zu achten ist (Art. 127 Abs. 3 BGS). Eine gleichmässig gekürzte Unterstützung aller Vorhaben wäre demgegenüber keine geeignete Lösung, würde sie doch die Verwirklichung aller Vorhaben gefährden.

Der Ausschluss von Rechtsansprüchen ergibt sich heute aus Art. 27 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Das Geldspielgesetz bestimmt diesbezüglich nur, dass das Bundesrecht keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags begründet (Art. 127 Abs. 4 BGS).

§ 7. Gesuche

Beitragsgesuche sind wie bisher der jeweiligen Fondsverwaltung einzureichen. Die Erfüllung der Kriterien ist darin hinreichend zu begründen (Art. 127 Abs. 2 BGS).

Die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sind vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe näher zu regeln. Dabei kann zu einem erheblichen Teil auf die bisherigen Anforderungen des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden. Mögliche Anforderungen wären beispielsweise die Verwendung von Formularen mit bestimmten Angaben oder die Einreichung von Projektbeschrieben, Statuten, Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Budgets, Finanzierungsplänen, Bauplänen, Zusicherungen Dritter oder Bewilligungen. Weiter kann beispielsweise vorgeschrieben werden, dass die Gesuche in elektronischer Form einzureichen sind. Auch allfällige Fristen für die Einreichung der Gesuche sind vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festzulegen.

§ 8. Prüfung

Nach Eingang eines Gesuchs klärt die Fondsverwaltung wie bisher in einer Art Vorprüfung ab, ob die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs erfüllt sind und ob die Frist für dessen Einreichung eingehalten ist. Sind die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt, weist die Fondsverwaltung das Gesuch zur Verbesserung zurück. Ist die Einreichungsfrist nicht eingehalten, lehnt sie es sofort ab. Entsprechend der bisherigen Praxis lehnt die Fondsverwaltung das Gesuch auch dann sofort ab, wenn die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (z. B. weil mit dem Vorhaben wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden).

Sind die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs (allenfalls nach Verbesserung desselben) erfüllt, die Einreichungsfrist eingehalten und die Beitragsvoraussetzungen nicht offensichtlich nicht erfüllt, prüft die Fondsverwaltung das Gesuch vertieft. Gegenstand dieser Prüfung sind wie bisher die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen, die Möglichkeit und Angemessenheit eines Beitrags sowie die Notwendigkeit von Bedingungen oder Auflagen. Die Fondsverwaltung holt dazu einen Mitbericht der fachlich zuständigen Direktion(en) ein (bzw. der Staatskanzlei, wenn das Vorhaben in deren Zuständigkeitsbereich fällt).

Kommt die Fondsverwaltung bei der Prüfung des Gesuchs (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Mitberichts) zum Schluss, dass die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat sie entsprechend der bisherigen Praxis die Wahl, ob sie das Gesuch ablehnt oder ob sie es zur Überarbeitung zurückweist. Letzteres wird vor allem dann infrage kommen, wenn die Voraussetzungen mit geringem Zusatzaufwand in-nerhalb nützlicher Frist erfüllt werden können.

Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, kann die Fondsverwaltung ein Gesuch dennoch ablehnen oder zur Überarbeitung zurückweisen, wenn die Gewährung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich oder nicht angemessen ist (z. B. weil andere, qualitativ bessere Vorhaben bevorzugt werden sollen).

In den übrigen Fällen, wenn also die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind und die Gewährung eines Beitrags möglich und angemessen ist, entwirft die Fondsverwaltung einen entsprechenden Entscheid mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Sie übermittelt diesen Entwurf der für den Entscheid bzw. gegebenenfalls die Antragstellung zuständigen Stelle gemäss § 9.

§ 9. Entscheid

Die Gewährung eines Beitrags aus dem Lotteriefonds bedarf wie bisher in jedem Fall eines Entscheids des Regierungsrates. Übersteigt der Beitrag 3 Mio. Franken, bedarf es zudem der Genehmigung des Kantonsrates. Der Kantonsrat entscheidet abschliessend unter Ausschluss des fakultativen Referendums und hat damit weiterhin das letzte Wort zu grossen Beiträgen aus dem Lotteriefonds. Die Kompetenzgrenze dafür liegt neu bei 3 Mio. Franken, was der allgemeinen Kompetenzgrenze für neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a KV entspricht. Die Terminologie wird bei dieser Gelegenheit leicht präzisiert. So wird neu von einer Genehmigung statt von einem Entscheid des Kantonsrates gesprochen. Das ändert nichts an der Sache, bildet aber die tatsächlichen Abläufe besser ab: Zum einen handelt der Kantonsrat bei der Bewilligung von Lotteriefondsbeiträgen stets auf Antrag des Regierungsrates (und nie aus eigener Initiative); zum anderen untersteht sein Beschluss nicht dem Finanzreferendum. Es handelt sich dabei faktisch schon heute um die Genehmigung eines Entscheids des Regierungsrates.

Bei den anderen Fonds (Sportfonds, Kulturfonds, Denkmalpflegefonds) entscheidet hingegen die Direktion, der die Fondsverwaltung angehört, über Beiträge bis 1 Mio. Franken und der Regierungsrat abschliessend über alle höheren Beiträge. Dies entspricht der allgemeinen Kompetenzregelung für gebundene Ausgaben gemäss § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) und Art. 68 Abs. 2 lit. c KV sowie

der heutigen Regelung für die Mittelüberträge an die Fachstelle Kultur und den Denkmalpflegefonds gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125).

Die Zuweisung der Kompetenz zur Bewilligung von Beiträgen des Lotteriefonds an den Regierungsrat und nicht an eine Direktion rechtfertigt sich durch den breiteren Tätigkeitsbereich dieses Fonds und den grösseren Umfang der ihm zugewiesenen Mittel. Bei den anderen Fonds drängt es sich auf, die Kompetenzordnung einheitlich auszugestalten. Dies führt dazu, dass beim Sportfonds neu die zuständige Direktion anstelle des Regierungsrates über Beiträge bis 1 Mio. Franken entscheidet.

Der Regierungsrat entscheidet wie bisher auf Antrag der zuständigen Direktion. Wie bisher steht es ihm frei, einen beantragten Beitrag abzulehnen oder nur teilweise zu gewähren.

Beiträge an den Betrieb von Institutionen können die zuständige Direktion bzw. der Regierungsrat im Rahmen ihrer Kompetenz auch für mehrere (gemäss § 6 Abs. 2 längstens fünf) Jahre gewähren. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem insgesamt gewährten Beitrag. Mehrjährige Betriebsbeiträge werden damit wie einmalige Ausgaben behandelt.

Der Regierungsrat und die zuständigen Direktionen können ihre Entscheide wie bisher mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Für die Anpassung von Entscheiden über die Gewährung von Beiträgen (z. B. betreffend den Verwendungszweck oder Bedingungen und Auflagen) gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für die ursprüngliche Bewilligung des Beitrags. Dies setzt insbesondere ein Anpassungsgesuch und einen Entscheid der zuständigen Stelle gemäss § 9 voraus. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrensökonomie wird jedoch die Fondsverwaltung ermächtigt, Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung, mit denen die Gewährung eines Beitrags verbunden worden ist, ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 10. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung der gewährten Beiträge erfolgt, sobald und solange die Bedingungen dafür erfüllt sind. Im Entscheid zur Gewährung des Beitrags kann auch eine gestaffelte Auszahlung vorgesehen werden. Insbesondere bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist in der Regel eine Auszahlung in jährlichen Tranchen angezeigt.

Zur Durchsetzung der Zweckbindung der Lotteriegelder hat die Fondsverwaltung in den Fällen von § 10 Abs. 1 die Möglichkeit, die Auszahlung gewährter Beiträge zu kürzen oder zu verweigern und ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise samt Zins zurückzufordern. Sinngemäss ist ihr dies möglich, wenn der Grund für die Auszahlung

entfallen ist oder ein solcher gar nie bestanden hat oder wenn die mit dem Beitrag verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht vollständig erfüllt werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird dadurch nicht berührt. Ob die Auszahlung tatsächlich gekürzt oder verweigert wird bzw. die Rückforderung tatsächlich durchgesetzt wird, liegt im Ermessen der Fondsverwaltung. Sie hat dabei eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorzunehmen. Einzelheiten dazu kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln.

Die Verjährungsfrist von fünf Jahren entspricht derjenigen von § 15 des Staatsbeitragsgesetzes. In analoger Anwendung von Art. 75 OR (SR 220) beginnt die Frist sofort mit dem Entscheid über die Gewährung zu laufen, sofern im Entscheid nichts anderes bestimmt ist. Für den Anspruch auf Rückforderung wird die Verjährungsfrist angemessen auf zehn Jahre verlängert.

§ 11. Auskunft und Berichterstattung

Um die korrekte Verwendung der Lotteriegelder überprüfen und gewährleisten zu können, sind die Fondsverwaltung und die Finanzkontrolle auf die Mitwirkung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger angewiesen. Diese sind daher verpflichtet, der Fondsverwaltung und der Finanzkontrolle auf Verlangen alle massgeblichen Informationen und Dokumente zu liefern und den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

Nach Abschluss des Vorhabens (bzw. wenn dieses nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann) haben die Beitragsempfängerinnen und -empfänger der Fondsverwaltung von sich aus schriftlich Rechenschaft abzulegen. Die Fondsverwaltung ist auf diese Mitwirkung angewiesen, weil sie aus Ressourcengründen nicht alle Projekte von sich aus verfolgen kann. Ebenso kann die Fondsverwaltung Zwischenberichte verlangen.

§ 12. Verfahren und Rechtsschutz

Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere bei der Beurteilung von Gesuchen, führen die zuständigen Stellen Verwaltungsverfahren. Diese richten sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2), was an dieser Stelle verdeutlicht wird. Anwendbar sind unter anderem dessen Bestimmungen über das Beschleunigungsgebot (§ 4a VRG), die Weiterleitung zuständigkeithalber (§ 5 Abs. 2 VRG), den Ausstand (§ 5a VRG), die Angabe eines Zustellungsdomizils oder Vertreters in der Schweiz (§ 6b VRG), die Untersuchung von Amtes wegen (§ 7 VRG), die Akteneinsicht (§§ 8 und 9 VRG), den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) und die Beschwerde (§§ 41 ff. VRG).

Das Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen ist – in Abweichung von § 13 Abs. 1 VRG – grundsätzlich kostenlos, damit Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht wegen eines Kostenrisikos von der Einreichung von Gesuchen abgehalten werden. In den Sonderfällen von § 13 Abs. 3 und 4 VRG (unangemessene Verfahrensführung und offensichtliche Aussichtslosigkeit) ist jedoch eine Kostenaufgabe gerechtfertigt, ebenso wenn die gesuchstellende Person eine Begründung für die Ablehnung ihres Gesuchs verlangt. Letzteres entspricht der bestehenden Praxis der Fachstelle Kultur.

Die sachgerechte Vorbereitung der Entscheide zur Gewährung von Beiträgen aus einem Fonds mit beschränkten Mitteln bedingt eine Gesamtsicht und eine Erfahrung, über die in erster Linie die Fondsverwaltung verfügt. Aufgrund der Vielzahl der Gesuche muss zudem rasch und verbindlich über diese entschieden werden können. Es ist deshalb sachgerecht und drängt sich aus praktischen Gründen auf, der Instanz, die über die Gewährung von Beiträgen entscheidet, einen sehr weiten Ermessensspielraum einzuräumen. Umgekehrt drängt es sich auf, die Rüge der Unangemessenheit vor den Rekurs- und Beschwerdeinstanzen auszuschließen und deren Überprüfungsbefugnis auf Rechtsverletzungen (z. B. Willkür oder Verletzung des rechtlichen Gehörs) zu beschränken.

Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise in § 46 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) und in § 36 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10) betreffend Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen sowie in § 4a des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (KFG; LS 440.1) betreffend Anordnungen im Bereich der Kulturförderung.

§ 13. Strafbestimmung

Die Fondsverwaltung und die Finanzkontrolle sind auf richtige und vollständige Angaben der Gesuchstellerinnen und -steller bzw. der Beitragsempfängerinnen und -empfänger angewiesen, um die korrekte Verwendung der Lotteriegelder überprüfen und gewährleisten zu können. Eine Strafbestimmung (§ 13 Abs. 1 lit. a) soll deshalb von der Lieferung unrichtiger oder unvollständiger Angaben abschrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Verhalten im Einzelfall auch andere Straftatbestände erfüllt (z. B. Betrug oder Urkundenfälschung). Die Bestimmung orientiert sich an § 17 des Staatsbeitragsgesetzes.

Nicht nur die Lieferung unrichtiger oder unvollständiger Angaben, sondern auch die Verweigerung von Angaben erschwert es der Fondsverwaltung und der Finanzkontrolle, die korrekte Verwendung der Lotteriegelder zu überprüfen und zu gewährleisten. Die vorgesehene

Strafbestimmung (§ 13 Abs. 1 lit. b) soll diesen Stellen ein Mittel in die Hand geben, um auf die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinzuwirken.

Ebenso soll eine Strafbestimmung (§ 13 Abs. 1 lit. c) der Fondsverwaltung ein Mittel in die Hand geben, um auf die korrekte Erfüllung der mit einem Beitrag verbundenen Auflagen hinzuwirken.

Die Fondsverwaltung kann sodann oft nur schwer überprüfen, ob Beiträge vollumfänglich für den im Gesuch und im Entscheid darüber vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Strafbestimmung (§ 13 Abs. 1 lit. d) soll deshalb von der Zweckentfremdung von Beiträgen abschrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Verhalten im Einzelfall auch andere Straftatbestände erfüllt (z. B. Veruntreuung).

Die Verstösse gemäss § 13 sind nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar. Andernfalls könnten vorsichtige Personen aus Furcht vor strafrechtlichen Konsequenzen von der Einreichung von Gesuchen und der Inanspruchnahme von Beiträgen abgehalten werden; ebenso könnte es zu einer unbilligen Bestrafung von unbedarften, aber wohlmeinenden Personen kommen. Eine Nichtauszahlung oder Rückforderung von Beiträgen gemäss § 10 Abs. 1 ist aber selbstverständlich auch bei fahrlässigem Fehlverhalten möglich.

Aus Verhältnismässigkeitsgründen besteht für leichte Fälle einerseits eine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäss § 167 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) und andererseits die Möglichkeit, auf eine Bestrafung zu verzichten. Die Behörden sollen nicht mit Bagatellfällen belastet werden.

Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren (in Abweichung von der dreijährigen Frist gemäss Art. 109 des Strafgesetzbuches [SR 311.0]) erscheint angesichts der Bedeutung der Verstösse als angemessen. Eine fünfjährige Verjährungsfrist sieht beispielsweise auch § 340a des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) vor.

C. Schlussbestimmungen

§ 14. Änderung bisherigen Rechts

Es entspricht der bisherigen Praxis, das Staatsbeitragsgesetz nicht auf Beiträge aus Lotteriegeldern anzuwenden. Sie wird der Klarheit halber ausdrücklich im Gesetz verankert. Nach dem Erlass einer umfassenden gesetzlichen Regelung zur Gewährung von Beiträgen aus Lotteriegeldern drängt es sich umso mehr auf, das nicht auf diesen Sachverhalt abgestimmte Staatsbeitragsgesetz in diesem Bereich nicht anzuwenden.

Die bisherigen Bestimmungen zum Lotteriefonds- und zum Sportfonds (§§ 61 und 62 CRG) sind inhaltlich vollständig im Lotteriefondsgesetz enthalten und können deshalb samt dem dazugehörigen Gliederungstitel ersatzlos aufgehoben werden. Der Buchstabe des nachfolgenden Gliederungstitels ist entsprechend anzupassen.

§ 15. Übergangsbestimmungen / Dispositiv III und IV

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verfahrensökonomie sind ab dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes alle Gesuche nach dem neuen Recht zu beurteilen (§ 15 Abs. 1). Massgebend ist dabei der Zeitpunkt des Entscheids des Regierungsrates oder der zuständigen Direktion und nicht der Zeitpunkt einer allfälligen späteren Genehmigung des Kantonsrates. Soweit dies eine (unechte) Rückwirkung darstellt, ist diese zulässig, da die Einreichung eines Gesuchs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kein wohlerworbenes Recht auf eine Beurteilung nach dem alten Recht begründet.

Mit Beschlüssen vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125) und vom 29. Juni 2015 (Vorlage 5144) bewilligte der Kantonsrat mit Wirkung bis Ende 2021 bestimmte maximale jährliche Mittelüberträge aus dem Lotteriefonds an die Fachstelle Kultur, den Denkmalpflegefonds, die Bildungsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für Landschaft und Natur. Aus Gründen der Planungssicherheit werden diese Mittelüberträge im Sinne eines Bestandesschutzes in die Übergangsbestimmungen des Lotteriefondsgesetzes überführt, soweit sie nicht bereits von der prozentualen Mittelzuweisung gemäss § 2 Abs. 1 abgedeckt sind. Wie bisher werden die Überträge nicht pauschal, sondern nur für konkret ausgewiesene Beiträge ausbezahlt. Vorausgesetzt ist zudem, dass der Bestand des Lotteriefonds nicht unter einen Jahresertrag sinkt. Andernfalls sind die Überträge gleichmässig (d.h. proportional) zu kürzen. Aufgrund der Überführung der Regelung in das Lotteriefondsgesetz können die Beschlüsse des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 und vom 29. Juni 2015 aufgehoben werden. Um den Bestand des Lotteriefonds, der Ende 2021 voraussichtlich noch verhältnismässig hoch sein wird, weiter abzubauen, wird diese Übergangsregelung sodann bis Ende 2023 erstreckt (§ 15 Abs. 2–4). Aus dem gleichen Grund wird vorgesehen, dass der Lotteriefonds noch bis Ende 2023 unabhängig von den Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Beiträge an Vorhaben im Kultur- und Denkmalpflegebereich leisten kann, die keine Vorhaben gemäss Abs. 2 lit. a und b sind (§ 15 Abs. 5). Während dieser Übergangsfrist könnte der Lotteriefonds deshalb beispielsweise einen Investitionsbeitrag an ein Vorhaben aus dem Kulturbereich leisten, auch wenn es sich dabei nicht um ein einmaliges Grossvorhaben handelt und der Beitrag 2 Mio. Franken nicht übersteigt.

Mit Beschluss vom 5. April 1993 (Vorlage 3279) beschloss der Kantonsrat, der Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich (heute: Zoo Zürich AG) ab 1993 einen jährlichen Beitrag von Fr. 2 602 000 zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (heute: Lotteriefonds) zu gewähren. Der Regierungsrat erhöhte diesen Beitrag mehrfach, letztmals mit Beschluss vom 30. November 2011 (RRB Nr. 1454/2011) rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf jährlich Fr. 3 343 500. Angesichts der Höhe dieser Mittelzuweisung ist es angezeigt, darüber innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes neu zu entscheiden. Die Weitergeltung des Beschlusses vom 5. April 1993 ist deshalb entsprechend zu befristen. Die bisherige Mittelzuweisung wird jedoch mit Beschluss des Regierungsrates und Genehmigung des Kantonsrates durch einen entsprechenden Betriebsbeitrag aus dem Lotteriefonds ersetzt werden können. Ein solcher wird gemäss § 6 Abs. 2 auf längstens fünf Jahre (mit Möglichkeit der Erneuerung) zu befristen sein.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli